

BP 3.01 „Brockamp“ 15. Änderung - Begründung

Anmerkung: Begründung liegt nicht vor.

STADT DRENSTEINFURT
DER STADTDIREKTOR

Az.: 61 26 3.01 pa/kl

Anlage zu Pkt. 7 der Tagesordnung

☒ öffentl. ☐ nichtöffentl. Sitzung

Drensteinfurt, den 14. Febr. 1986

VORLAGE - NR. I / 154 / 1986

für die Sitzung des
☒ und des

☒	Rates der Stadt Drensteinfurt	am 13.5.86
☐	Haupt- und Finanzausschusses	am
☒	Ausschusses für Umwelt, Bau und Planung	am 21.4.86
☐	Straßen- und Wegeausschusses	am
☐	Schulausschusses	am
☐	Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales	am
☐	Kulturausschusses	am
☐	Sportausschusses	am

Betr.: Bebauungsplan Nr. 3.01 "Brockamp"
hier: 15. Änderung gem. § 2 Abs. 6 Bundesbaugesetz

Bezug:

Sachverhalt:

Durch die seit dem 19. Okt. 1984 rechtsverbindliche 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.01 "Brockamp" ist für die westlich des Hauses Weitkamp 1 (Sparkasse) gelegenen Flurstücke Nr. 1208 und 1211 eine wohnbauliche Nutzung festgesetzt.

Diese Grundstücke befinden sich in zentraler Lage des Ortskerns Rinkerode und sollen entgegen der Festsetzungen des Bebauungsplanes der Anlegung eines Dorfplatzes dienen und damit zur optimaleren Gestaltung des Ortsbildes beitragen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Vorgaben sollte der Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

Beschluß:

1. Aufgrund des § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3.01 "Brockamp" für den Bereich der Flurstücke Nr. 1208 und 1211 gem. § 2 Abs. 6 BBauG in eine Gemeinbedarfsfläche (öffentliche Grünfläche) zu ändern.
2. Der beiliegende Auszug aus dem Bebauungsplan, indem die Grundstücke durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet sind, ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BBauG wird verzichtet, weil der Gestaltungsplan mit den ortsansässigen Bürgern, Verbänden und Vereinen diskutiert werden wird.
4. Auf die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG wird wegen der geringfügigen Wirkung für diesen Bereich verzichtet.
5. Mit der Aufstellung des Änderungsplanes ist die Planungsstelle des Kreises Warendorf zu beauftragen."

(Wiewel)

Anlage

